

Schulanmeldung – weiterführende Schulen

Stempel der Schule

--

Wird von der Schule ausgefüllt

Masernschutz

--

Bitte füllen Sie den Anmeldebogen in Deutsch aus.

Personalien des Kindes

Name

Vorname (Rufname unterstreichen)

Geschlecht

--	--	--

Aufnahme am

in Jahrgangsstufe

	☐ 5	☐ 6	☐ 7	☐ 8	☐ 9	☐ 10	☐ 11	☐ 12	☐ 13
--	----------------------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Geburtsdatum

Geburtsort

Geburtsland

		☐ Deutschland ☐ _____
--	--	--

Konfession

☐ ev.-luth.	☐ kath.	☐ Islam	☐ ohne	☐ _____
------------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	-------------------------------	--------------------------------

1. Staatsangehörigkeit

2. Staatsangehörigkeit

3. Staatsangehörigkeit

☐ deutsch ☐ _____	☐ deutsch ☐ _____	
--	--	--

Zuzug aus dem Ausland in den letzten zwei Jahren

☐ Nein	☐ Ja, in Deutschland seit: _____
-------------------------------	---

Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Ort/ Landkreis

--	--	--

Telefon-Nr. 1

Telefon-Nr. 2

--	--

Angaben zu Notfallkontaktpersonen

Folgende Personen (z. B. Großeltern, Stiefeltern, weitere Familienangehörige etc.) sollen im Falle meiner/ unserer Nichterreichbarkeit in Notfällen benachrichtigt werden:

1. Notfallkontaktperson

2. Notfallkontaktperson

Name

Vorname

Telefon-Nr.

Angaben zur Grundschule

Einschulungsdatum Grundschule	Abgangsdatum Grundschule

von Schule

Wohnt bei

☐ Eltern	☐ Mutter	☐ Vater	☐ _____
bei Abweichungen bitte Name, Adresse und Telefon-Nr. angeben			

Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf

Gutachterlich festgestellt? ☐ Nein ☐ Ja, auf:	Bei Ja: Bitte fügen Sie den entsprechenden Bescheid des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung bei.		
☐ Hören	☐ Lernen	☐ Geistige Entwicklung	☐ Sehen
☐ Sprache	☐ Emotionale & Soziale Entwicklung	☐ Körperliche & Motorische Entwicklung	

Schulbegleitung vorhanden:

☐ ja	☐ nein
-----------------------------	-------------------------------

Teilnahme am Religionsunterricht

☐ ev.-luth.	☐ kath.	☐ konfessionell-kooperativ	☐ Werte und Normen	☐ _____
------------------------------------	--------------------------------	---	---	--------------------------------

Familien-/ Herkunftssprache

☐ deutsch	☐ italienisch	☐ arabisch	☐ ukrainisch
☐ russisch	☐ türkisch	☐ spanisch	☐ _____
weitere in der Familie gesprochene Sprachen			

Wiederholungsklasse**Art des Wiederholens****Wiederholte Klasse**

☐ ja	☐ nein	☐ freiwillig	☐ nicht versetzt	
-----------------------------	-------------------------------	-------------------------------------	---	--

Anzahl Geschwister an der Schule**Anzahl Geschwisterkinder (freiwillig)****Nummer in Geschwisterreihe (freiwillig)**

------	------	------

Besonderer Wunsch zur Klassenbildung

Zweite Fremdsprache

1. Wunsch: _____	2. Wunsch: _____
-------------------------	-------------------------

Schwimmfähigkeit des Kindes:

☐ Nichtschwimmer	☐ Seepferdchen	☐ Bronzeabzeichen oder mehr
---	---------------------------------------	--

Angabe von Allergien

Personalien der Sorgeberechtigten

	1. Sorgeberechtigte/r	2. Sorgeberechtigte/r
Name, Titel		
Vorname		
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Ort/Landkreis		
Art der Sorgeberechtigung	☐ Vater ☐ Mutter ☐ Großeltern ☐ Vormund ☐ Jugendamt ☐ Pflegeeltern ☐ _____	☐ Vater ☐ Mutter ☐ Großeltern ☐ Vormund ☐ Jugendamt ☐ Pflegeeltern ☐ _____
Telefonnummer		
E-Mail		

Datum, Unterschrift 1. Sorgeberechtigte/r

Datum, Unterschrift 2. Sorgeberechtigte/r

Bei alleinigen Sorgeberechtigten ist ein entsprechender Nachweis (z. B. Negativattest, Gerichtsurteil) vorzulegen, bei Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht benötigt der anmeldende Elternteil das schriftliche Einverständnis des anderen.

Nachweis über das alleinige elterliche Sorgerecht

☐ Nachweis lag am _____ vor

☐ Nachweis lag nicht vor

Empfangsbestätigungen

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie den Erhalt und die Kenntnisnahme folgender Unterlagen:

- ☐ Schulordnung
- ☐ Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- ☐ Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen
- ☐ Krankentransportkosten

Datum, Unterschrift 1. Sorgeberechtigte/r

Datum, Unterschrift 2. Sorgeberechtigte/r





Anlage zur Schulanmeldung – Einschulung

Einwilligungserklärung

Einwilligungserklärung

Erlaubnis zum Fotografieren und Filmen

- ☐ Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind bei Schulveranstaltungen fotografiert und gefilmt wird und diese Aufnahmen auf der Schulhomepage, in der Zeitung und zu Dokumentationszwecken veröffentlicht wird.
- ☐ Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind bei Schulveranstaltungen fotografiert und gefilmt wird, solange diese Aufnahmen in der Schule verbleiben und nur schulintern (z. B. Aushang von Klassenfotos) veröffentlicht werden.

Information zur Schulordnung:

Die Schulordnung kann auf unserer Homepage www.hsfallersleben.de eingesehen werden.

Datum/ Unterschrift 1. Sorgeberechtigte/r

Datum/ Unterschrift 2. Sorgeberechtigte/r

[illegible]

Diese Erklärung ist unbedingt vom 2. Sorgeberechtigten auszufüllen, wenn diese/r bei der Anmeldung des Schülers nicht anwesend ist bzw. keine Bescheinigung über das alleinige Sorgerecht vorliegt.

[illegible]

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass meine Tochter/mein Sohn

_____ an der Hauptschule Fallersleben
angemeldet wird.

Datum

Unterschrift

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann den Kindergarten, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder in eine andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken- Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob



Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die **Diagnose** mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, 36 Schulhygieneplan 2017 Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen **Sie uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Herausgeberin des Merkblatts:

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Schule
Schul- und Schülerbezogene Dienstleistungen
E-Mail: schulanmeldung.klasse5@stadt.wolfsburg.de
Tel.: 05361/28-1905
Porschestraße 74
38440 Wolfsburg

Textquelle:

Niedersächsisches Landesgesundheitsamt, Schulhygieneplan 2022, aktualisiert: April 2022, Seite 35 f.

Stand: März 2023



Merkblatt für Eltern und andere Sorgeberechtigte - Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Aus dem Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 27.10.2021 - 36.3-81
704/03 Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v.
26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) – VORIS 22410 –

Es wird untersagt, **Waffen** i. S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, **auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen**. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem Waffengesetz ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als zwölf cm usw.) sowie Schusswaffen.

Das Verbot erstreckt sich auch auf **gleichgestellte Gegenstände** (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.

Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. **Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen** mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von **Nachbildungen von Waffen**, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.

Das **Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler**, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

Untersagt wird außerdem das **Mitbringen und Beisichführen von Munition** jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Die Schulleitung kann in Einzelfällen **Ausnahmen** zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses Runderlasses zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.



Ein Abdruck dieses Runderlasses ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

Dieser Runderlass tritt am 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.27 außer Kraft.

Herausgeberin des Merkblatts:

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich Schule

Schul- und Schülerbezogene Dienstleistungen

E-Mail: schulanmeldung.klasse5@stadt.wolfsburg.de

Tel.: 05361/28-1905

Porschestraße 74

38440 Wolfsburg

Stand: März 2023



Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte - Schulunfall und Erkrankung

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Schulunfall

Bei einem Schulunfall wird je nach Schwere der Verletzung wie folgt vorgegangen:

- Bei **leichten Verletzungen** (z. B. Schürfwunden, kleine Prellungen) erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Erstversorgung durch die Schule. Anschließend wird darüber entschieden, ob eine **weitere Teilnahme am Unterricht** möglich ist **oder eine ärztliche Untersuchung** erforderlich ist.
Ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, werden die Sorgeberechtigten bzw. die Notfallkontaktperson informiert. Sie werden gebeten, ihr Kind abzuholen und zum Arzt bzw. zur Ärztin oder ins Krankenhaus zu bringen.
Sollten die Sorgeberechtigten bzw. die Notfallkontaktperson nicht erreichbar sein, so wird die Schule den Transport zum Arzt bzw. zur Ärztin oder ins Krankenhaus veranlassen. Welcher Transport gewählt wird (z. B. privater PKW, Taxi, öffentliches Verkehrsmittel oder zu Fuß), ist vom Einzelfall abhängig. Maßgeblich sind hierfür z. B. Schwere der Verletzung, Alter des Kindes und örtliche Verhältnisse. Gegebenenfalls ist die Begleitung des Kindes durch eine vertraute Person (z. B. Lehrer/in, geeignete/r Mitschüler/in) notwendig.
- Bei **schweren Verletzungen**, die so schnell wie möglich behandelt werden müssen, werden umgehend der **Krankenwagen** angefordert und die Sorgeberechtigten informiert.

Der Arzt bzw. die Ärztin ist darauf hinzuweisen, dass der **Unfall während des Schulbesuchs** passiert ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII unterliegen Schülerinnen und Schüler dem **Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung**:

- während des Besuchs von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme am Unterricht der Schule, unmittelbar davor und danach oder
- im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen.

Das bedeutet, dass bei einem Schulunfall neben der ärztlichen Behandlung auch die damit verbundenen Fahr-/Transportkosten von dem Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover (GUV) getragen werden.



Erkrankung

Bei **plötzlich auftretender Erkrankung, Verschlimmerung einer Erkrankung oder dem Verdacht einer Erkrankung** werden die Sorgeberechtigten bzw. die Notfallkontaktperson informiert. Sie werden gebeten ihr Kind abzuholen und ggf. zum Arzt bzw. zur Ärztin oder ins Krankenhaus zu bringen.

Sollten die Sorgeberechtigten bzw. die Notfallkontaktperson nicht erreichbar sein, so wird die Schule den Transport zum Arzt bzw. zur Ärztin oder ins Krankenhaus veranlassen. Welcher Transport gewählt wird (z. B. privater PKW, Taxi, öffentliches Verkehrsmittel oder zu Fuß), ist vom Einzelfall abhängig. Maßgeblich sind hierfür z. B. Schwere der Verletzung, Alter des Kindes und örtliche Verhältnisse. Gegebenenfalls ist die Begleitung des Kindes durch eine vertraute Person (z. B. Lehrer/in, geeignete/r Mitschüler/in) notwendig.

Eine **Übernahme der Fahrkosten durch die Krankenkasse** kommt nur in Betracht, wenn **zwingende medizinische Gründe** für den Transport vorliegen. Dies sind z. B. Rettungsfahrten und Fahrten, bei denen eine fachliche oder technische Betreuung notwendig ist. Die Eigenbeteiligung der Sorgeberechtigten beträgt hier bei 10 % der Fahrkosten (mindestens 5,00 €, höchstens 10,00 €), es sei denn es besteht eine Zuzahlungsbefreiung.

Fahrten zur Behandlung zum Arzt bzw. Krankenhaus mit z. B. dem **Taxi oder privaten PKW** werden **nicht** von der Krankenkasse getragen. Da zwingende medizinische Gründe nur ein Mediziner per Verordnung feststellen kann, sind in diesen Fällen die Transportkosten von den Sorgeberechtigten vollständig zu tragen.

Die **ärztliche Versorgung des Kindes** gehört zu den **gesetzlichen Unterhaltspflichten der Eltern** gemäß §§ 1601, 1610 BGB. Das Schulpersonal kann nur im Auftrage der Eltern handeln, wenn die Einverständnis vorliegt.

Sie werden daher gebeten, der Schule dieses Einverständnis zu geben. Reichen Sie bitte den beiliegenden Vordruck ausgefüllt und unterschrieben zurück.

Herausgeberin des Merkblatts:

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich Schule
Schul- und Schülerbezogene Dienstleistungen
E-Mail: schulanmeldung.klasse5@stadt.wolfsburg.de
Tel.: 05361/28-1905
Porschestraße 74
38440 Wolfsburg

Stand: März 2023



Rücklaufzettel Krankentransport

Name, Vorname der bzw. des Sorgeberechtigte/n

1. Sorgeberechtigte/r

2. Sorgeberechtigte/r

Straße u. Hausnummer, PLZ, Wohnort

Telefon-Nr.

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mich bzw. wir uns damit einverstanden, dass mein bzw. unser Kind

Name, Vorname des Schülers bzw. der Schülerin

Geburtsdatum

Name der Schule

Klasse

bei plötzlich auftretender Erkrankung, Verschlimmerung einer Erkrankung oder dem Verdacht einer Erkrankung auf Veranlassung der o. g. Schule zu einer Behandlung mit einem dafür beauftragten Transportfahrzeug befördert wird.

Die entstehenden Fahrkosten werden von mir bzw. uns getragen.

Datum, Unterschrift 1. Sorgeberechtigte/r

Datum, Unterschrift 2. Sorgeberechtigte/r



Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Verantwortliche Stelle

Hauptschule Fallersleben, Karl-Heise-Straße 32, 38442 Wolfsburg

Datenschutzbeauftragte: Jana Brauer, Email: datenschutz.hsf@schule-nds.de

Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Erfüllung des Bildungsauftrags oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität oder zur Erfüllung von Aufgaben der Schulaufsicht verarbeitet, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-5 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Besonders sensible personenbezogene Daten werden gemäß § 31 Abs. 10 NSchG verarbeitet.

Übermittlungen personenbezogener Daten

Wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler die Schule innerhalb Niedersachsens wechselt, werden gem. § 31 Abs. 7 NSchG Daten von der abgebenden Schule an die aufnehmende Schule zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht übermittelt.

- Bei einem Schulwechsel werden die personenbezogenen Daten der Kategorien Schülerstammdaten und Leistungsdaten an die aufnehmende Schule übermittelt. Von den Zeugnissen wird das letzte Jahreszeugnis an die aufnehmende Schule übermittelt.
- Ferner wird die Information, dass Masernschutz vorliegt, bei einem Schulwechsel an die aufnehmende Schule zur Überwachung der Einhaltung der Impfpflicht übermittelt.
- Sofern nach dem Schulwechsel ggf. auch weiterhin ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht, werden das letzte Fördergutachten, das letzte Protokoll der Förderkommission und der letzte Bescheid des Regionalen Landesamts für Schule und Bildung, in dem ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt ist, an die aufnehmende Schule übermittelt.

War eine Schülerin oder ein Schüler vor der Aufnahme an die Schule an einer anderen öffentlichen Schule in Niedersachsen, so übermittelt die Schule der abgebenden Schule die Aufnahmeentscheidung auf Grundlage von § 31 Abs. 7 S. 2 NSchG.

Die jeweils erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten können von der Schule an folgende Empfänger weitergegeben werden:

- bei einem Wohnsitz innerhalb Wolfsburgs an den Geschäftsbereich Schule der Stadt Wolfsburg, welcher wiederum die Daten bei einem Anspruch auf eine Sammel-Schülerzeitkarte an die Wolfsburger Verkehrs-GmbH (WVG) weitergibt, bzw. bei einem Wohnsitz außerhalb Wolfsburgs an den Träger der Schülerbeförderung der jeweiligen anderen Kommune (z. B. Landkreis Helmstedt, Landkreis Gifhorn) gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 114 NSchG (betrifft Jahrgänge 1 - 10)
- bei einem Wohnsitz außerhalb Wolfsburgs an den Geschäftsbereich Schule der Stadt Wolfsburg, der wiederum die Daten an den Fachbereich Schule einer anderen

Kommune zur Abrechnung der Sachkosten für die Beschulung von auswärtigen Schülerinnen und Schülern gemäß §§ 104, 105 NSchG weitergibt

- im Falle einer Schulpflichtverletzung an den Geschäftsbereich Schule der Stadt Wolfsburg, der die Daten ggf. an den Geschäftsbereich Jugend sowie bei Nichtzahlung des festgesetzten Bußgelds an das Amtsgericht gemäß §§ 49a, 98 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) weitergibt
- an das Gesundheitsamt gemäß § 20 Abs. 9 S. 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), wenn ein Nachweis zum Impfschutz gegen Masern nicht fristgerecht vorgelegt wird und ein Schulausschluss aufgrund der gesetzlichen Schulpflicht nicht möglich ist
- an den Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover/ die Landesunfallkasse Niedersachsen im Falle eines Unfalls einer Schülerin oder eines Schülers während der Schulzeit gemäß § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NSchG
- an die Agentur für Arbeit zum Zweck der Berufsberatung gemäß § 31 Abs. 4 Nr. 1 NSchG
- im Falle einer Kindeswohlgefährdung an den Geschäftsbereich Jugend der Stadt Wolfsburg
- an die Polizei im Falle einer polizeilichen Ermittlung und Vorlage einer Anzeige gegen eine Schülerin oder einen Schüler zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gemäß § 31 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 NSchG i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG)
- im Falle von Problemen bei der Schulverwaltungs-Software SibankPLUS an den Geschäftsbereich Schule und ggf. an den Geschäftsbereich IT der Stadt Wolfsburg

An das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig werden größtenteils anonymisierte Daten zu statistischen Zwecken gem. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 119 NSchG übermittelt. In Einzelfällen werden Vorgänge mit personenbezogenen Daten dorthin gegeben:

- im Falle von Ordnungsmaßnahmen (Überweisung an eine andere Schule, Verweisung von der Schule oder Verweisung von allen Schulen) zur Genehmigung nach § 61 Abs. 7 NSchG
- sowie zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs nach § 4 Abs. 2 NSchG und § 4 der Verordnung des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.01.2013 (Nds. GVBl. Nr. 2/2013 S. 23; SVBl. 2/2013 S. 67)

Für Planungszwecke des Schulträgers und für Zwecke der Schulverwaltung (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und § 30 NSchG) wird ein Teil der Daten von Schülerinnen und Schülern pseudonymisiert an den Geschäftsbereich Schule übermittelt. Die Weiterverarbeitung erfolgt vollständig anonymisiert.

Zudem erhalten pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des jeweiligen Trägers der Ganztagschule Zugriff auf die erforderlichen Daten, um den Bildungsauftrag zu erfüllen und Fürsorgeaufgaben wahrzunehmen. Ebenso erhalten ggf. vom Träger der Ganztagschule beauftragte Anbieter von Arbeitsgemeinschaften Daten.

Auftragsverarbeitung

Um die Nutzung der vom Schulträger bereitgestellten IT-Dienste zur schulinternen Organisation und Kooperation sowie als pädagogische Lernplattform zu ermöglichen, werden Ihre Daten aufgrund von § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 NSchG durch den Schulträger – Abteilung IT in Schule des Geschäftsbereichs Schule der Stadt Wolfsburg – zur Wartung und Pflege sowie Administration der IT-Systeme in den und für die Schulen verarbeitet.

Folgende IT-Dienstleister verarbeiten auf Grundlage von schriftlichen Verträgen als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten im Auftrag des Schulträgers:

- SBE network solutions GmbH im Rahmen der Nutzung des Schulservers logoDIDACT
- LINET Services GmbH als örtlicher Dienstleister von Univention GmbH *und SBE network solutions GmbH* sowie der Abteilung IT in Schule des Geschäftsbereichs Schule (*in allen Schulen*)
- itslearning GmbH im Rahmen der Nutzung des Lernmanagementsystems
- Univention GmbH im Rahmen der Nutzung des zentralen Identitäts- und Inhalte-Managements des Wobila-Bildungsportals

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen; Löschung personenbezogener Daten (RdErl. d. MK v. 29.05.2020 – 15-05410/1.2 (Nds. MBl. Nr. 32/2020 S. 696) – VORIS 22560 – Im Einvernehmen mit der StK und dem MI –) maßgebend.

Ihre Datenschutzrechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

Diese Rechte können Sie gegenüber der Schule geltend machen.

Daneben steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Die Anschrift lautet: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Hausanschrift: Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Postanschrift: Postfach 221, 30002 Hannover, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de.



Gesundheitsabfrage

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an und machen Sie bitte ganz präzise Angaben.

- ☐ Mein Kind hat folgende chronische Erkrankungen (z.B. Diabetes):

- ☐ Mein Kind hat folgende Anfallsleiden (z.B. Epilepsie):

- ☐ Mein Kind hat folgende Unverträglichkeiten (z.B. Laktoseintoleranz):

- ☐ Mein Kind hat folgende Allergien (z.B. Nussallergie):

- ☐ Folgende Medikamente muss mein Kind regelmäßig einnehmen (bitte möglichst genau angeben mit Dosierung, Zeitpunkt usw.):

- ☐ Mein Kind hat keine chronischen Erkrankungen.

- ☐ Mein Kind hat keine Anfallsleiden.

- ☐ Mein Kind hat keine Unverträglichkeiten.

- ☐ Mein Kind hat keine Allergien.

- ☐ Mein Kind muss keine Medikamente einnehmen.

Name des Kindes, Klasse, Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten



Schweigepflichtentbindung

Angaben zum Sorgeberechtigten

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Angaben zum Schüler

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Hiermit entbinde ich die Hauptschule Fallersleben, Karl-Heise-Straße 32, 38442 Wolfsburg, und die Schulsozialarbeit gegenseitig von ihrer Schweigepflicht gemäß § 203 StGB sowie folgende Einrichtungen:

☐ Grundschule/Schule

☐ Sonstige

Diese Erklärung gilt bis auf Widerruf.

Ort, Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte

Schulordnung

Präambel

Unsere Hauptschule Fallersleben ist eine lebendige und weltoffene Schule, deren Anliegen es ist, die Rechte des Einzelnen zu schützen und das Gemeinwohl zu fördern.

Hier begegnen wir einander mit Respekt, Toleranz, Höflichkeit und Hilfsbereitschaft, unabhängig von Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Herkunft, Alter, Religion sowie individueller Beeinträchtigungen.

Wir verzichten auf jede Art von Gewalt in Wort, Schrift und Tat und lösen Konflikte friedlich.

Wir legen Wert auf ein soziales Miteinander, in dem die unterschiedlichen Leistungen aller wahrgenommen und wertgeschätzt werden.

Alle Schülerinnen und Schüler¹ haben das Recht, im Rahmen des ungestörten Unterrichts zu lernen, ihre Persönlichkeit zu entwickeln und selbstständig zu werden.

Diese Schulordnung legt fest, wie alle Personen, die an dieser Schule beteiligt sind, miteinander umgehen sollen, um die Erziehungs- und Bildungsziele bestmöglich zu erreichen. Der Umgangston innerhalb der Schule sowie nach außen sollte von gegenseitigem Respekt und Toleranz geprägt sein, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Sprache, Meinung, Religionszugehörigkeit, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung und anderer Merkmale sowie Beeinträchtigungen.

Die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule dienen als Vorbilder im Verhalten. Sie sind sowohl verpflichtet als auch befugt, die Einhaltung der Schulordnung sicherzustellen und bei Verstößen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

A. Geltungsbereich

Die Schulordnung der Hauptschule Fallersleben ist gültig auf dem Schulgelände, im Schulgebäude, in den Sporteinrichtungen und während aller Schulveranstaltungen, auch wenn diese außerhalb der Schule stattfinden. Bei außerschulischen Veranstaltungen und Projekten sind die jeweiligen Hausordnungen der externen Lernorte sowie die Anweisungen der dort verantwortlichen Personen zu beachten. Der Geltungsbereich umfasst zudem alle Veranstaltungen und Unterrichtsformen in digitalen Formaten, nicht nur den Präsenzunterricht. Bei schulischen Veranstaltungen im Ausland ist zusätzlich das dort geltende nationale Recht zu berücksichtigen.

B. Allgemeine Bestimmungen

I Verhaltensregeln/Rahmenbedingungen

An unserer Schule pflegen wir einen friedlichen und respektvollen Umgang miteinander. Die folgenden Schulregeln werden im Unterricht eingeführt und gelten für alle, die in unserer

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Text der Schulordnung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Schule lernen und arbeiten:

- Ich halte mich an unsere Gesprächsregeln.
- Ich schalte mein Handy mit Betreten des Schulgeländes aus und lasse es in meiner Tasche.
- Ich gehe respektvoll mit meinem Gegenüber und fremdem Eigentum um.
- Ich verhalte mich gewaltfrei.
- Ich halte mich an die Schulordnung.

Diese Regeln tragen dazu bei, ein positives Lernumfeld zu schaffen, in dem sich alle wohlfühlen können.

Sachschäden sind umgehend im Sekretariat oder beim Hausmeister zu melden.

Bei Verstößen gegen die Schulordnung erfolgt in jedem Fall eine Zurechtweisung. In geeigneten Fällen ist eine sinnvolle Wiedergutmachung zu leisten. Zudem kann eine schriftliche Aufgabe zur Schulordnung eingefordert werden.

Die einzelnen Maßnahmen bei Regelverstößen werden dokumentiert und es finden Gespräche statt. Weitere Maßnahmen können ebenfalls ergriffen werden, wie zum Beispiel die schriftliche Benachrichtigung der betroffenen Eltern oder die Berücksichtigung des Fehlverhaltens im Sozialverhalten auf dem Zeugnis. Diese Vorgehensweise soll dazu beitragen, ein respektvolles und verantwortungsbewusstes Miteinander an unserer Schule zu fördern.

Bei schweren Regelverstößen hat die Klassenlehrkraft die Möglichkeit, eine Klassenkonferenz mit pädagogischen Maßnahmen zu beantragen. In Fällen von besonders schwerwiegenden und/oder wiederholten Verstößen gegen die Schulordnung wird gemäß § 61 NSchG eine Klassenkonferenz einberufen.

Diese Konferenzen dienen dazu, das Fehlverhalten zu besprechen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Verhalten des Schülers oder der Schülerin zu verbessern und ein positives Lernumfeld für alle zu gewährleisten. Die Beteiligung aller relevanten Personen in der Klassenkonferenz ist wichtig, um gemeinsam Lösungen zu finden und die Verantwortung für das eigene Handeln zu fördern.

II Notfälle

Bei Notfällen und besonderen Vorkommnissen ist es wichtig, dass sich die Schülerinnen und Schüler ruhig und diszipliniert verhalten. Sie müssen den Anweisungen des Schulpersonals Folge leisten, um die Sicherheit aller zu gewährleisten.

Um im Brandfall das Schulgebäude schnell und sicher evakuieren zu können, sind die Brandschutzordnung zu befolgen und die ausgewiesenen Fluchtwege sowie Sammelplätze zu nutzen. Es ist entscheidend, dass alle Schülerinnen und Schüler mit diesen Plänen vertraut sind und im Ernstfall besonnen handeln, um sich selbst und andere zu schützen.

III Haftungsausschluss

Das Mitbringen von Wertgegenständen durch Schülerinnen und Schüler, die nicht direkt für die Erfüllung der Schulpflicht oder den Unterricht erforderlich sind, erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Das bedeutet, dass die Schule keine Verantwortung für Schäden an Wertgegenständen übernimmt, die Schülerinnen und Schüler mit sich führen.

Es wird empfohlen, wertvolle oder empfindliche Gegenstände zu Hause zu lassen, um das Risiko von Verlust oder Beschädigung zu minimieren. Die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Schülerinnen und Schüler haben oberste Priorität, daher ist es wichtig, verantwortungsbewusst mit persönlichen Gegenständen umzugehen.

IV Schulfremde Personen

Gäste, Besucherinnen und Besucher, wie beispielsweise Referentinnen und Referenten, Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen, Betrieben oder der ARGE, müssen sich im Sekretariat anmelden, sofern sie nicht bereits über die jeweilige Lehrkraft angemeldet wurden. Diese Anmeldung ist wichtig für die Sicherheit und Organisation innerhalb der Schule.

V Schulische Veranstaltungen

Bei schulischen Veranstaltungen besteht grundsätzlich Teilnahmepflicht. Ausnahmen von dieser Regel müssen bei der Klassenleitung oder Schulleitung beantragt und genehmigt werden.

Es ist wichtig, dass bei allen schulischen Veranstaltungen das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen ohne das Einverständnis der aufgenommenen Personen beachtet wird. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz, Urheberrecht und Medienrecht. Auch die digitale Erfassung und Speicherung von Unterrichtsgeschehnissen und-ergebnissen, wie beispielsweise Plakate oder Tafelbilder ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt. Auch hier können Ausnahmen bei der Schulleitung beantragt werden.

Für den Unterricht in Online-Formaten gelten gesonderte Informations-, Einwilligungs- und Durchführungsbestimmungen gemäß § 31 NSchG in Verbindung mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die datenschutzrechtlich notwendigen Informationen können bei der schulischen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden.

Um den Lern- und Ausbildungserfolg der Schülerinnen und Schüler zu sichern, kann die Schulpflicht auch durch die Teilnahme an angemessenen Online-Veranstaltungen erfüllt werden, wenn kein Präsenzunterricht stattfinden kann. Alle Verhaltensregeln, die im Präsenzunterricht gelten, sind auch für Online-Veranstaltungen verbindlich, soweit sie anwendbar sind.

VI Aushänge/Veröffentlichungen

Aushänge und Veröffentlichungen an der Schule müssen stets von der Schulleitung genehmigt werden. Dies stellt sicher, dass alle Informationen, die an die Schulgemeinschaft weitergegeben werden, den Richtlinien und Standards der Schule entsprechen.

Informationstafeln (z.B. Pinnwände/Monitore) sind im Verwaltungsbereich und Eingangsbereich sowie auf dem gesamten Schulgelände platziert. Dort finden Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Besucher relevante Informationen zu schulischen Veranstaltungen, wichtigen Terminen und anderen Mitteilungen. Es ist ratsam, regelmäßig einen Blick auf diese

Tafeln zu werfen, um über aktuelle Entwicklungen und Angebote informiert zu bleiben.

VII Nutzung von digitalen Endgeräten/digitale Tafeln/Whiteboards

Auf dem Schulgelände müssen digitale Endgeräte grundsätzlich im privaten Bereich der Schülerinnen und Schüler ausgeschaltet aufbewahrt werden. Die Nutzung dieser Geräte ist nur auf Anweisung der Lehrkraft gestattet. Lehrkräfte und das schulische Personal dürfen digitale Endgeräte jederzeit zu dienstlichen Zwecken verwenden.

Es gilt die Nutzungsordnung für digitale Endgeräte, die alle Nutzer über die angemessene Verwendung informiert (siehe Nutzungsordnung digitale Endgeräte). Ausnahmen von dieser Regel können im Einzelfall durch die jeweilige Lehrkraft genehmigt werden. Bei digitalen Endgeräten, die aus medizinischen Gründen notwendig sind, sollten diese der Schule und der Lehrkraft im Vorfeld mitgeteilt werden.

Die schulischen Endgeräte sind pfleglich zu behandeln und es gelten die Bestimmungen der Nutzungsordnung sowie der Haftungsausschluss für die IT-Infrastruktur (siehe Nutzungsordnung).

Darüber hinaus dürfen digitale Tafeln und Whiteboards nur von befugten Personen in Betrieb genommen werden. Schülerinnen und Schüler ist es untersagt, diese Geräte ohne Anweisung einer Lehrkraft zu nutzen. Dies dient der Sicherheit und dem ordnungsgemäßen Einsatz der technischen Ausstattung in der Schule.

VIII Notwendige Daten zur Beschulung

Zur Beschulung notwendige und erforderliche Daten werden gemäß § 31 NSchG in Verbindung mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet. Es ist wichtig, dass Änderungen an diesen Daten unverzüglich und selbstständig der Schule mitgeteilt werden.

Für schulische und öffentliche Zwecke erstellte Bild-, Film- und Tonaufnahmen, auf denen Schülerinnen und Schüler abgebildet sind, benötigen wir die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler ab einem Alter von 16 Jahren (siehe Einwilligung zur Veröffentlichung von Namen, Bild-, Film- und Tonaufnahmen). Dabei sind die Regelungen des Datenschutzes sowie des Urheber- und Medienrechts zu beachten.

Erziehungsberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, Änderungen der Kontaktdaten, insbesondere Notfall-Telefonnummern, sowie Änderungen der Personenstandsdaten unverzüglich an die Schule mitzuteilen. Dies kann entweder per E-Mail an info-hs@hsfallersleben.de oder telefonisch unter 05362-963130 erfolgen. Diese Maßnahmen dienen dem Schutz der persönlichen Daten und der Sicherheit aller Beteiligten.

IX Gegenstände und Bekleidung

1. Störende Gegenstände: Störende Gegenstände, die den Unterricht beeinträchtigen können, dürfen im Ermessen der jeweiligen Lehrkraft bis zum Ende des individuellen Unterrichts der Schülerinnen und Schüler einbehalten werden. Gefährliche Gegenstände müssen von den Lehrkräften eingezogen werden, um die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten.

2. Bekleidung: Grundsätzlich ist das Tragen von Kopfbedeckungen im Unterricht und in der Mensa untersagt. Zudem können Gegenstände und Bekleidung, die geeignet sind, den Unterricht zu beeinträchtigen oder den Schulfrieden zu gefährden, von den Lehrkräften sowie

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern untersagt werden. Ausnahmen aus medizinischen und/oder religiösen Gründen können auf Antrag von der Schulleitung genehmigt werden.

Besondere Aufmerksamkeit gilt auch der Bekleidung: Bekleidung, die den Unterricht beeinträchtigen kann sowie rechts- oder linkspolitisch radikale Abzeichen und Gegenstände sind nicht erlaubt. Darüber hinaus ist das Tragen von Kleidung mit provokanten Motiven, wie gewaltverherrlichenden, rechtsradikalen oder sexistischen Inhalten, verboten. Diese Regelungen dienen dem respektvollen Miteinander und einem positiven Lernumfeld an der Schule.

C. Unterricht

I Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende

Der Unterricht beginnt um 7:50 Uhr und endet regulär um 13:15 Uhr (nach der 6. Stunde), um 14.45 Uhr (nach der 7. Stunde) und der Nachmittagsbereich endet um 15.30 Uhr.

Bei außerschulischen Lernorten und Arbeitsgemeinschaften können die Anfangs- und Endzeiten des Unterrichts von den üblichen Zeiten abweichen. Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, nach Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten und Genehmigung durch die Schulleitung, vor oder nach dem Ende einer schulischen Veranstaltung selbstständig den Schulweg von bzw. nach Hause anzutreten.

Schülerinnen und Schüler sind auf dem direkten Schulweg gesetzlich unfallversichert. Diese Regelung sorgt für Sicherheit und Schutz während des Schulwegs.

II Schülerbeförderung

Die Stadt (oder der Landkreis) und der Schulträger sind für die Schülerbeförderung zuständig. Dennoch liegt die Verantwortung für den Schulweg bei den Schülerinnen und Schülern selbst, was bedeutet, dass die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, dass ihre Kinder den Schulweg sicher bewältigen können.

Es ist wichtig, dass die Erziehungsberechtigten ihre Kinder über sichere Wege zur Schule informieren und sie gegebenenfalls unterstützen, um ein sicheres Ankommen in der Schule zu gewährleisten. Diese Regelung fördert die Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler und ermutigt sie, selbstständig zu handeln.

III Bushaltestelle

An der Bushaltestelle unserer Schule ist die Aufsicht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gewährleistet. Die Hauptschule Fallersleben teilt sich die Busaufsicht mit der Hoffman-von-Fallersleben Realschule sowie mit dem Gymnasium Fallersleben, um eine sichere und geordnete Abwicklung des Schülertransports zu gewährleisten.

Es ist wichtig, dass alle Schülerinnen und Schüler den Anweisungen der jeweiligen Aufsichtspersonen Folge leisten. Diese Anweisungen dienen der Sicherheit aller und tragen dazu bei, mögliche Gefahren an der Bushaltestelle zu minimieren. Ein respektvolles Verhalten gegenüber den Aufsichtspersonen ist daher unerlässlich.

IV Pünktlichkeit und Aufsicht

Der Unterricht an der Hauptschule Fallersleben beginnt und endet pünktlich. Sollte die Lehrkraft 5 Minuten nach Beginn des Unterrichts noch nicht erschienen sein, sind die Klassensprecherin und/oder der Klassensprecher oder ein anderer Schüler bzw. eine Schülerin verpflichtet, sich im Sekretariat zu melden. Vor Stundenbeginn warten die Schülerinnen und Schüler ruhig in oder vor den jeweiligen Klassenräumen auf ihre Lehrkraft.

Die Frühaufsicht beginnt um 7:30 Uhr. Schülerinnen und Schüler, die trotz der Anwahl der spätmöglichen Beförderung mit der vom zuständigen Landkreis bereitgestellten Schülerbeförderung vor 7:15 Uhr in der Schule ankommen, dürfen sich im Eingangsbereich (bzw. den Fluren) aufhalten. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Schülerinnen und Schüler, die nicht auf diese Schülerbeförderung angewiesen sind; für sie besteht in diesem Zeitraum keine schulische Aufsichtspflicht.

Die schulische Aufsicht beginnt grundsätzlich, sobald die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände oder eine schulische Veranstaltung betreten. Nach dem Ende des Schultages sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, das Schulgebäude unverzüglich zu verlassen. Danach endet die schulische Aufsicht, und die Schülerinnen und Schüler müssen sofort den Schulweg nach Hause antreten.

Wenn Schülerinnen und Schüler das Schulgelände vor dem offiziellen Ende des Schultages verlassen möchten, müssen sie zuvor die zuständige Aufsichtsperson um Erlaubnis bitten. In den Pausen ist ebenfalls eine Aufsicht gewährleistet, wobei weitere Details im "Aufsichtskonzept" geregelt sind.

V Versäumnisse und Nachweise

Die regelmäßige Anwesenheit im Unterricht ist eine grundlegende Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch, sowohl bei Präsenz- als auch bei Online-Veranstaltungen. Es liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten, unverzüglich Nachweise über das Versäumen von Unterricht oder schulischen Veranstaltungen zu erbringen.

Jedes Fehlen, sei es für einzelne Unterrichtsstunden oder aufgrund von Verspätungen, muss schriftlich entschuldigt werden. Im Falle einer Erkrankung sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind krank zu melden. Dies muss bis zum Ende der ersten Unterrichtsstunde geschehen, also bis spätestens 08:35 Uhr. Ein Anrufbeantworter ist bis 7:30 Uhr geschaltet und es besteht auch die Möglichkeit, eine E-Mail an info-hs@hsfallersleben.de zu schreiben.

Ab dem sechsten Krankheitstag ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Die unterrichtenden Lehrkräfte stellen Lehr- und Lernmaterialien für die versäumten Unterrichtseinheiten zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler sind jedoch verpflichtet, selbstständig das benötigte Material von den Fachlehrkräften abzuholen und versäumte Inhalte nachzuholen. Die Lehrkräfte stehen dabei unterstützend zur Verfügung, um den Schülerinnen und Schülern beim Aufarbeiten des verpassten Stoffes zu helfen.

VI Fehlzzeiten

Im Krankheitsfall oder wenn die Schülerin bzw. der Schüler das Versäumnis nicht zu vertreten hat, ist es erforderlich, die schriftliche Entschuldigung für die Fehltage zeitnah bei der Klassenleitung einzureichen. Dies sollte spätestens am Folgetag des ersten Schultages nach der Fehlzeit geschehen. Verspätet vorgelegte Entschuldigungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Sollte ein begründeter Verdacht auf unrechtmäßiges Fehlen bestehen, kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Bei schulmeidendem oder schulverweigerndem Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers, insbesondere wenn innerhalb von zehn Besuchstagen drei unentschuldigte Versäumnisse auftreten, ist die Klassenleitung verpflichtet, die Schulleitung zu informieren. Während eines Zeitraums von bis zu drei Tagen vor und bis zu drei Tagen nach den Schulferien ist die entstandene Fehlzeit ausschließlich durch eine ärztliche Bescheinigung bzw. ein ärztliches Attest zu entschuldigen.

In besonders schweren Fällen kann die Schulleitung anordnen, dass eine amtsärztliche Bescheinigung vorgelegt wird. Diese Regelungen dienen dazu, eine transparente und geregelte Handhabung von Fehlzeiten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler ihre Schulpflichten ernst nehmen.

VII Beurlaubungen

Anträge auf Befreiung von schulischen Veranstaltungen und/oder Unterrichtsbefreiungen aus wichtigem Grund müssen rechtzeitig, in der Regel mindestens 8 Tage im Voraus, schriftlich bei der Schulleitung eingereicht werden. Der Antrag sollte zunächst bei der Klassenleitung abgegeben werden.

Es wird empfohlen, Arzttermine in die unterrichtsfreie Zeit zu legen, um den Unterricht nicht zu stören. Zudem sind Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien unzulässig. Diese Regelungen sollen sicherstellen, dass der Unterrichtsablauf nicht beeinträchtigt wird und die Schülerinnen und Schüler regelmäßig am Unterricht teilnehmen können.

VIII Prüfungen/Ersatzleistungen

Wenn Schülerinnen oder Schüler aus nicht selbst zu vertretenden Gründen, wie beispielsweise Erkrankungen oder gesundheitlichen Problemen, nicht an einer Prüfung oder Leistungsüberprüfung teilnehmen können, liegt es im Ermessen der jeweiligen Lehrkraft, in Rücksprache mit der Schülerin bzw. dem Schüler zu entscheiden, wie und wann die Prüfung nachgeholt werden kann oder ob eine Ersatzleistung erbracht werden soll. Ab dem 7. Schuljahrgang soll für das Versäumen einer Prüfung eine ärztliche Bescheinigung oder ein ärztliches Attest zusätzlich zu einer schriftlichen Entschuldigung unmittelbar vorgelegt werden.

Für das Fehlen bei Abschlussprüfungen ist es jedoch zwingend erforderlich, ein ärztliches Attest vorzulegen. Diese Regelung stellt sicher, dass die Prüfungsanforderungen fair und transparent gehandhabt werden und dass Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, ihre Leistungen unter angemessenen Bedingungen nachzuholen.

IX Fachräume/Sportstätten

Der Zugang zu den Fachräumen ist ausschließlich in Begleitung der jeweiligen Fachlehrkraft gestattet. Zu Beginn des Halbjahres werden die bestehenden Fachraumordnungen besprochen und die Lehrkräfte sind dafür verantwortlich, die Schülerinnen und Schüler über diese Regelungen zu informieren. Diese Informationen werden im digitalen Klassenbuch oder Kursbuch dokumentiert.

Für alle Sportstätten gelten spezifische Nutzungsregeln, die ebenfalls beachtet werden müssen. Diese Regelungen dienen dazu, einen ordnungsgemäßen und sicheren Umgang mit den Räumlichkeiten und Materialien zu gewährleisten und einen reibungslosen Ablauf des Unterrichts zu fördern.

D. Pausen und Freiarbeit

I Freiarbeit

Schülerinnen und Schüler dürfen mit der Erlaubnis der Lehrkraft außerhalb des Klassenraums arbeiten. Der Lernort wird von der Lehrkraft festgelegt, um sicherzustellen, dass die Arbeitsbedingungen angemessen sind. Es ist wichtig, dass sich die Schülerinnen und Schüler an die vereinbarten Arbeits- und Lernregeln halten, um einen produktiven und respektvollen Umgang miteinander zu gewährleisten.

Toilettengänge müssen im Voraus mit der Lehrkraft abgesprochen werden, um die Aufsicht zu gewährleisten. Die Aufsicht erfolgt in diesem Fall mittelbar, was bedeutet, dass die Lehrkraft nicht ständig anwesend ist, aber dennoch für die Sicherheit und das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler verantwortlich bleibt. Diese Regelungen tragen dazu bei, ein verantwortungsvolles Verhalten zu fördern und eine sichere Lernumgebung zu schaffen.

E. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

Die Nichtbeachtung der Vorgaben dieser Schulordnung kann ernsthafte Konsequenzen nach sich ziehen. Zuwiderhandlungen können zu Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 NSchG führen. Bei schweren Verstößen sind auch strafrechtliche oder zivilrechtliche Konsequenzen möglich. In solchen Fällen kann es erforderlich sein, die Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls die Polizei zu informieren.

Im Rahmen der Schulordnung gilt das Nichtraucherschutzgesetz, was bedeutet, dass Rauchen sowie das Beisichführen, der Konsum, das Anstiften zum Konsum, die Anbahnung von Handel von Alkohol, Drogen und drogenähnlichen Substanzen (wie beispielsweise E-Zigaretten, Wasserpfeifen, Snus, Vapes oder sogenannte Legal Highs sowie Substanzen, die den Anschein erwecken Drogen zu sein) strengstens untersagt ist. Das gilt auch für Energydrinks. Diese Regelung gilt für alle schulischen Veranstaltungen, unabhängig davon, ob sie online oder in Präsenz stattfinden. Dies schließt auch den Konsum auf den sanitären Anlagen ein. Verstöße gegen diese Vorschriften haben sowohl schulrechtliche als auch möglicherweise straf- und zivilrechtliche Folgen. Volljährige Schülerinnen und Schüler entfernen sich zum Rauchen außer Sichtweite des Schulgeländes.

Zu den Pflichtverletzungen zählen unter anderem:

- Verstoß gegen Weisungen der Lehrkräfte

- Verstoß gegen Anordnungen des schulischen Personals
- Unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes
- Mitführen gefährlicher oder verbotener Gegenstände
- Konsum verbotener oder drogenähnlicher Substanzen
- Unerlaubte oder missbräuchliche Nutzung digitaler Endgeräte

G. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die aufgeführten Anlagen sind integraler Bestandteil der Schulordnung der Hauptschule Fallersleben. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Fall verpflichtet sich die Hauptschule Fallersleben, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die möglichst nah an der ursprünglichen Absicht der betreffenden Bestimmung liegt.

Die Schulordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Gesamtkonferenz am 19.11.2024 in Kraft und hat unbefristete Gültigkeit. Die Erstellung der Schulordnung sowie aller Anhänge erfolgte in Kooperation mit Aktuelles Schulrecht Herbst.

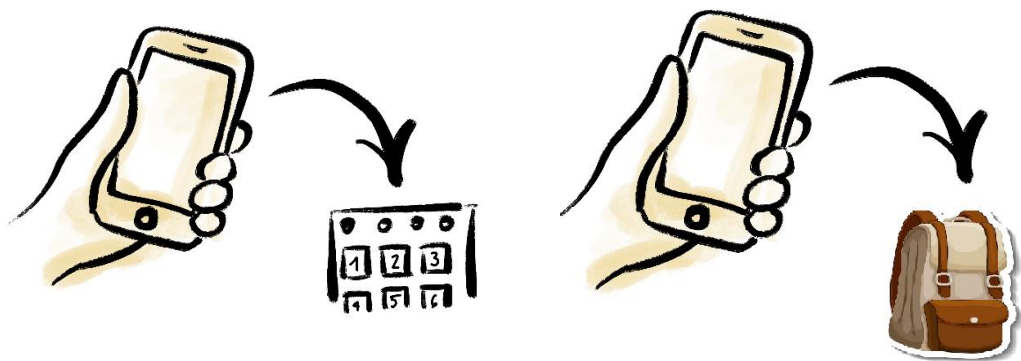
Diese Regelungen sollen dazu beitragen, ein geordnetes und respektvolles Lernumfeld zu schaffen und die Rechte sowie Pflichten aller Beteiligten klar zu definieren. Die Schulleitung steht als verantwortliche Person hinter dieser Ordnung und deren Umsetzung.

Regeln

Rote-Karte-System



Ich halte mich an unsere Gesprächsregeln!



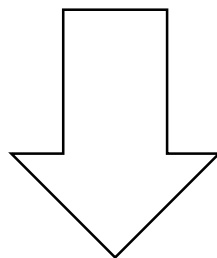
Ich schalte mein Handy mit Betreten des
Schulgeländes aus und lasse es in
meiner Tasche.



Ich gehe respektvoll mit meinem
Gegenüber und fremdem
Eigentum um!



Ich verhalte mich gewaltfrei!



**Ich halte mich an die
Schulordnung!**

Folgen

Des Rote-Karte-Systems



Eintrag bei WebUntis
10%

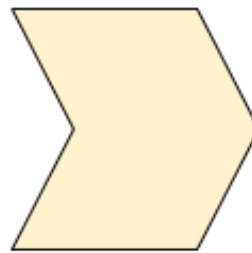


Eintrag bei WebUntis
Ausschluss Stunde / 7.
Stunde
25%

Maßnahmen bei insgesamt 50%

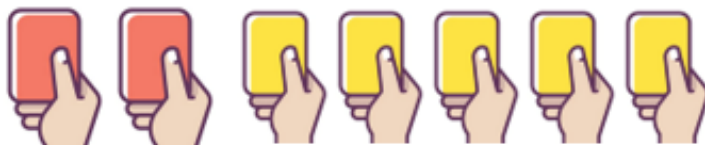


oder



Elternbrief
+
Klassenlehrergespräch

Maßnahmen bei insgesamt 100%



oder

Vorgehen

Rote-Karte-System

Beim 1. Regelverstoß



LK: klar visualisieren für SuS

!

LK: Die gelbe Karte verfällt bei unauffälligem Verhalten oder Wechsel der LK.

Beim 2. Regelverstoß



LK: klar visualisieren für SuS



- 1) LK: Ausfüllen eines Laufzettels, Maßnahme festlegen, Aufgabe festlegen, Auftrag klar verbalisieren
- 2) LK: Handys sind einzusammeln und in die Handybox im Lehrerzimmer zu legen.
- 3) LK: Eintrag in WebUntis unter Klassenbucheinträge sowie SuS als fehlend setzen unter Abwesenheit



!

SuS erhält den Laufzettel, kümmert sich eigenständig um das Eintreiben aller Unterschriften. Nach spätestens 5 Unterrichts-tagen Abgabe bei LK, die den ausgefüllten Laufzettel der Akte beifügt.

.

KL: Gelbe/rote Karten/Laufzettel befinden sich in allen Unterrichtsräumen sowie als Druckvorlage bei itslearning.

LK: Gelbe/rote Karten/Laufzettel befinden sich in allen Fach-, Förder- und Gruppenräumen.



Schmierereien an den Gebäuden des Schulzentrums

Sehr geehrte Eltern,

in den letzten Jahren haben wir große Anstrengungen unternommen, die Außenbereiche unseres Schulzentrums entsprechend zu gestalten. Mit Unterstützung der Eltern- und Schülerschaften und des Geschäftsbereiches GRÜN der Stadt Wolfsburg, wurden Schulhöfe neu gestaltet, Beete angelegt und Spielflächen erneuert, mit dem Ziel, unseren Schüler/innen eine attraktive Umgebung zu schaffen.

Leider werden immer wieder- vorzugsweise an den Außenfassaden- Wände bemalt und besprüht. Die dann notwendige Reinigung ist sehr zeitaufwendig und kostenintensiv. Die Stadt Wolfsburg sieht sich nicht in der Lage, für diese Kosten aufzukommen. Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass wir in solchen Fällen nicht großzügig verfahren können.

Personen, denen eine Beteiligung an Schmierereien oder Zerstörungen nachgewiesen werden kann, werden über den Geschäftsbereich Schule und Sport dem Rechtsamt der Stadt Wolfsburg bekannt gemacht. Dieses übernimmt dann die Regulierung des Schadens, der unter Umständen mehrere Tausend Euro betragen kann.

Bitte besprechen Sie- nicht nur zur Abwendung von Regressforderungen- mit ihrem Kind diese Problematik und helfen Sie uns beim Erhalt ansehnlicher Schulgebäude.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

gez. N. Obert
Schulleiter



Vereinbarung gegen Mobbing und Gewalt

Die Hauptschule Fallersleben möchte seinem Leitbild entsprechend eine Schule ohne Mobbing, Schikane und Gewalt sein.

Deshalb halten sich unsere Schüler/innen (das gilt entsprechend auch für die Eltern und Lehrkräfte) an die folgenden Regeln:

1. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Deshalb verletze ich sie nicht.
2. Ich helfe meinen Mitschüler/innen gegen Böswilligkeiten in Wort und Tat. Ich lasse Angefeindete (Außenseiter) nicht allein.
3. Ich schaue nicht weg und nehme Stellung, wenn andere seelisch und körperlich gequält werden.
4. Die Fehler anderer betrachte ich nachsichtig und erwarte das auch für mich selbst.
5. Ich beteilige mich nicht an Gerüchten und ihrer Weiterverbreitung, d.h. ich rede nicht über andere Menschen – sondern mit ihnen.
6. Ich halte mich an die Schulordnung und die vereinbarten Regeln für unser Schulleben.
7. Ich trage Probleme offen und fair aus.
8. Ich löse Konflikte gewaltfrei.
9. Ich akzeptiere fremdartiges Aussehen, andere Meinungen und Weltanschauungen.

Zur Einhaltung dieser Regeln wende ich mich an die Sozialarbeiter*innen, die Lehrkräfte oder an meine Eltern. Hier finde ich jederzeit Unterstützung.



Lecker macht Schule

WOLLINO GmbH

Informationen zur Schulverpflegung

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler

mit dem beigefügten Anmeldeformular melden Sie Ihr Kind für die Schulverpflegung in der Schule an. Somit erhält Ihr Kind die Möglichkeit, das Angebot der Mensa und des Kiosks zu nutzen.

Mit diesem Brief möchten wir Ihnen alle wichtigen Details über den weiteren Ablauf bis zum Start des neuen Schuljahres mitteilen.

1. Abgabe des Anmeldeformulars zur Schulverpflegung

Bitte füllen Sie das beigefügte Anmeldeformular vollständig aus, um das Bestell- und Abrechnungssystem vollumfänglich nutzen zu können. Das ausgefüllte Anmeldeformular geben Sie bitte direkt in der Mensa ab, schicken es per Post in die Zentrale der WOLLINO GmbH in der Carl-Grete-Straße oder Sie schicken dieses gern per E-Mail an kundenservice@woschu-wob.de.

2. Wie geht es weiter

Auf Grundlage Ihrer abgegebenen Anmeldung erhalten Sie rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres von der WOLLINO GmbH einen Informationsbrief. Darin erläutern wir Ihnen die Nutzung des Bestell- und Abrechnungssystems „MensaMax“. Des Weiteren erhalten Sie die Anmeldedaten. Der Chip zur Nutzung des Bargeldlosen Bestell- und Abrechnungssystems kann ab dem Einschulungstag in der Mensa abgeholt werden. (Hierbei ist es wichtig die Anmeldungen frühzeitig abgegeben zu haben.)

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) / Geringverdiener

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Bund im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) bedürftige Kinder bei der Wahrnehmung des Mittagessens unterstützt.

Die Antragsvordrucke erhalten Sie beim Jobcenter bzw. im Rathaus/ Stadt Wolfsburg.
Der Antrag muss von Ihnen selbst gestellt werden.

Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig um die Beantragung der Bildungskarte und reichen Sie die Kartennummer umgehend bei der WOLLINO GmbH ein. Es kann nur vergünstigt abgerechnet werden, wenn die aktuelle Bildungskartennummer bei der GmbH vorliegt.

Falls Sie Fragen an uns haben, erreichen Sie uns unter: 05363/ 816302-23 oder unter kundenservice@woschu-wob.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der WOLLINO GmbH



Anmeldung Schulverpflegung (Weiterführende Schulen)

Anmeldung zur Nutzung des Bestell- und Abrechnungssystems (Chip)

Ich melde mein Kind hiermit zur Schulverpflegung gemäß § 5 Abs. 1 der 3. Änderungssatzung der Stadt Wolfsburg über die Teilnahme an der Schulverpflegung sowie über die Erhebung von Gebühren an. Ich bin mir darüber im Klaren, dass mein Kind nur angemeldet zur Schulverpflegung das bargeldlose Bezahlungssystem in der Mensa und im Kiosk nutzen kann.

☐ Kind/Schüler

☐ Erwachsener/Lehrer/Betreuer

**Für die Bearbeitung müssen ALLE Felder vollständig in Druckschrift und lesbar ausgefüllt sein!
Wir bitten Sie eine Bearbeitungszeit einzuplanen.**

Nachname Essenteilnehmer									
Vorname Essenteilnehmer									
Geburtsdatum Essenteilnehmer									
BuT Gutschein-/ Bildungskarten-Nr.									
Schule (entsprechend ankreuzen)	Leonardo- da-Vinci- Gesamtschule	☐	Heinrich- Nordhoff- Gesamtschule	☐	BBS Carl- Hahn-Schule	☐	Rats- gymnasium	☐	
	Wolfsburger Oberschule Westhagen	☐	Albert- Schweitzer- Gymnasium	☐	Hauptschule Fallersleben	☐	Hoffmann- von-Fallersleben- Realschule	☐	Gymnasium Fallersleben
	Friedrich- von-Schiller- Schule Vorsfelde	☐	Hauptschule Vorsfelde	☐	Realschule Vorsfelde	☐	Phoenix- gymnasium Vorsfelde	☐	Theodor Heuss Gymnasium Wolfsburg
Klasse (möglichst genau)									
Nachname Erziehungsberechtigter (Bei Kind/ Schüler)									
Vorname Erziehungsberechtigter (Bei Kind/ Schüler)									
Straße und Hausnummer									
PLZ und Ort									
Telefon (Festnetz)									
Telefon (Mobil)									
E-Mail									

Der Betrag für ein vorbestelltes Menü/ vorbestellte Lunchtüte für Schüler/ innen beträgt derzeit regulär 5,00 €, für Erwachsene kostet ein Menü 5,40 €. Mit Berechtigung gemäß des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) jeweils 0,00 € (tgl. maximal 1 Lunchtüte oder 1 Menü). **Datenschutz:** Hiermit willige ich der Erhebung, Speicherung, elektronischen Verarbeitung und Nutzung der hier angegebenen personenbezogenen Daten zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Schulverpflegung gemäß §§ 4, 4a Bundesdatenschutzgesetz ein. Die Wollino GmbH ist im Rahmen der sozialrechtlichen Mitteilungspflichten auch berechtigt, die vorliegenden Datenbestände an eingebundene Dritte (z. B. JobCenter, Sozialamt etc.) weiterzugeben und zu verarbeiten.



Datum und Unterschrift Erziehungsberechtigter

Wollino GmbH

Carl-Grete-Straße 35, 38448 Wolfsburg
Telefon 05363 816302-23
Telefax 05363 816302-90
E-Mail: kundenservice@woschu-wob.de
www.wollino.de

Steuer-Nr. 19/200/08346
Registergericht AG
Braunschweig
HRB 20 49 16
Gerichtsstand Wolfsburg

Sparkasse Celle-
Gifhorn – Wolfsburg
IBAN DE26 2695
1311 0161 5151 92
BIC NOLADE21GFW

Geschäftsführer:
Sarina Proft
Thorsten Meier
Aufsichtsratsvorsitzende:
Dr. Christa Westphal-Schmidt

EIN ANGEBOT DER
STADT WOLFSBURG

Bestellung der Lunchtüte

(nur in Verbindung mit einem MensaMax Konto)

Lunchtüte= (1 belegtes Brötchen oder Brot, 1 Getränk, 1 Snack und 1 Stück Obst)

Aus organisatorischen Gründen ist das Angebot der Lunchtüte nur über eine Dauerbestellung erhältlich. Eine spontane Bestellung der Lunchtüte ist nicht möglich. Den aktuellen Lunchtüten Plan können Sie immer auf unserer Homepage oder in der Mensa einsehen.

Unser Service für Sie:

Durch das Ausfüllen dieses Formulars entsteht eine verbindliche Vorbestellung. Je Lunchtüte und Verpflegungstag berechnen wir aktuell 4,- €. Wenn Ihr Kind BuT-berechtigt ist, ist dieses Angebot bei Vorlage einer gültigen Bildungskarte für Sie kostenfrei! Der Nachweis über die Förderung muss immer rechtzeitig bei der Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH eingereicht werden.

Wichtig!

Bitte sorgen Sie immer dafür, dass bis freitags 10 Uhr der Vorwoche ein ausreichend gedecktes MensaMax Konto zur Buchung der Lunchtüte zur Verfügung steht, da bei Nichtdeckung des MensaMax Kontos die Dauerbestellung nicht ausgeführt werden kann und Ihr Kind somit von uns keine Lunchtüte erhält.

Ausgabe der Lunchtüte:

Bitte holen Sie die Lunchtüte immer bis spätestens 10 Uhr des Essentages in der Mensa oder dem Kiosk ab. Eine spätere Ausgabe ist leider **nicht** möglich!

Abbestellung der Lunchtüte:

Eine Abbestellung der Lunchtüte bleibt wie bisher auch bis 10 Uhr des Essentages über das MensaMax Konto oder über das Vorbestellterminal der Mensa möglich.

Dauerbestellung Lunchtüte (bitte vollständig ausfüllen):

Mein Kind nimmt an folgender Verpflegungsform teil:

Vegetarisch ☐ Vollkost ☐

Mein Kind nimmt an folgenden Tagen eine Lunchtüte (bitte ankreuzen):

Montag ☐ Dienstag ☐ Mittwoch ☐ Donnerstag ☐ Freitag ☐

Nachname Essenteilnehmer	
Vorname Essenteilnehmer	
Geburtsdatum Essenteilnehmer	
Schule	
E-Mail	

Datenschutz: Hiermit willige ich der Erhebung, Speicherung, elektronischen Verarbeitung und Nutzung der hier angegebenen personenbezogenen Daten zur ordnungsgemäßen Erfassung dieser Abfrage gemäß §§ 4, 4a Bundesdatenschutzgesetz ein.



Ort, Datum und Unterschrift Erziehungsberechtigter

Wolfsburger Schulverpflegungs GmbH

Carl-Grete-Straße 35, 38448 Wolfsburg
Telefon 05363 816302-80
Telefax 05363 816302-90
E-Mail: info@woschu-wob.de
www.woschu-wob.de

Steuer-Nr. 19/200/08346
Registergericht AG
Braunschweig
HRB 20 49 16
Gerichtsstand Wolfsburg

Sparkasse
Gifhorn – Wolfsburg
IBAN DE26 2695
1311 0161 5151 92
BIC NOLADE21GFW

Geschäftsführer:
Mareike Blohm
Thorsten Meier
Aufsichtsratsvorsitzende:
Dr. Christa Westphal-Schmidt

EIN ANGEBOT DER
STADT WOLFSBURG



Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt als ordentliches Mitglied in den Förderverein der Realschule Fallersleben & Hauptschule Fallersleben e.V..

Über meine Rechte und Pflichten gemäß Satzung wurde ich unterrichtet.

Formular bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!



☐ Realschule

☐ Hauptschule

Name, Vorname :

Strasse, Hausnummer :

PLZ, Ort :

Telefonnummer :

E-Mailadresse :

Der Jahresbeitrag beträgt 12 €.

Zusätzlich spende ich jährlich einen Beitrag von € (optional)

Der Beitrag wird zum 30. November des Geschäftsjahres fällig.

Für die Mitgliedschaft gelten die Satzung und die Ordnung des Vereins. Diese erkenne ich hiermit an.

Die Mitgliedschaft endet **nicht** automatisch, sondern muss mit der Frist von einem Monat zum Jahresende, schriftlich gekündigt werden.

Ort, Datum :

Unterschrift :

Sepa-Basis Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Gläubiger-Identifikationsnummer : **DE33FRS00000533360**

Ich ermächtige den Förderverein der Realschule Fallersleben & Hauptschule Fallersleben e. V. widerruflich, den von mir zu entrichtenden Jahresbeitrag an den Förderverein wiederkehrend von meinem Konto einzuziehen.

Kontoinhaber :

IBAN :

BIC :

Ort, Datum :

Unterschrift :

Hinweis zum Datenschutz :

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Vereinsverwaltung unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung gespeichert werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt in keinem Fall.